

Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 bis 3) und den Personalkosten (Nummer 4) zusammen.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für	bei einer Nutzungsdauer von	bei einer durchschnittl. jährl. Fahrleistung von 1.000 km und einer Eigenbeteiligung der Stadt von 10 %
a) Löschfahrzeuge		
Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	20 Jahren	3,57 €
Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W	20 Jahren	4,75 €
Löschgruppenfahrzeug LF 8/II Straße, TS 8, Belad.Tab.2, ohne Spreizer	25 Jahren	6,10 €
Löschgruppenfahrzeug LF 16/TS	25 Jahren	6,24 €
Löschgruppenfahrzeug HLF 10/6	25 Jahren	7,14 €
Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	25 Jahren	6,18 €
Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20/16	25 Jahren	7,94 €
b) eine Drehleiter DL 23-12	25 Jahren	13,82 €
c) einen Rüstwagen RW Beladung Tab. 1, 2, 3, 4	25 Jahren	8,77 €
d) einen Transporter (Kombi) = Mehrzweckfahrzeug MZF	20 Jahren	3,17 €
e) ein Mehrzweckboot MZB (früher: K-Boot)	20 Jahren	2,11 €
f) Kommandowagen (PKW) KdoW	10 Jahren	2,95 €
g) Gerätewagen GW	15 Jahren	2,95 €
h) Mannschaftstransportwagen (MTW)	15 Jahren	2,80 €

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen – berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Zeitpunkt des Wiedereintrückens – je eine Stunde für

bei Jährlich 80 Ausrückestunden und einer Eigenbeteiligung der Stadt von 10 %

a) Löschfahrzeuge	
Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	71,64 €
Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W	86,73 €
Löschgruppenfahrzeug LF 8/II Straße, TS 8, Belad.Tab.2, ohne Spreizer	102,05 €
Löschgruppenfahrzeug LF 16/TS	125,23 €
Löschgruppenfahrzeug HLF 10/6	115,01 €
Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	98,99 €
Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20/16	146,36 €
b) eine Drehleiter DL 23-12	231,35 €
c) einen Rüstwagen RW Beladung Tab. 1, 2, 3, 4	143,33 €
d) einen Transporter (Kombi) = Mehrzweckfahrzeug MZF	27,94 €
e) ein Mehrzweckboot MZB (früher: K-Boot)	31,95 €
f) einen Kommandowagen KdoW	26,20 €
g) einen Gerätewagen GW	26,20 €
h) Mannschaftstransportwagen (MTW)	23,25 €

3. Arbeitsstundenkosten

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeugs gehört (und können demnach dafür keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden), werden Arbeitsstundenkosten berechnet.

In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Als Arbeitsstundenkosten werden berechnet für	bei einer Nutzungsdauer von	und durchschnittl. jährl. Arbeitsstunden von	bei einer städtischen Eigenbeteiligung von 10 %
a) ein Plasmaschneidgerät	20 Jahren	2	72,41 €
b) eine Tragkraftspritze oder Lenz-Pumpe TS 8/16	25 Jahren	12	52,94 €
c) ein umluftunabhängiges Atemschutzgerät, Preßluftatmer inkl. Atemmaske	20 Jahren	8	27,29 €
d) einen Generator 5 KVA	20 Jahren	10	26,74 €
e) eine Tauchpumpe TP 4/1	15 Jahren	8	14,62 €
f) einen Mehrzwecksauger	15 Jahren	12	18,29 €
g) ein Lüftungsgerät	20 Jahren	8	36,13 €
h) Wärmebildkamera	20 Jahren	20	32,50 €

4. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet:

24,00 €

Aufwendungsersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird für die Personalkosten verlangt, die der Stadt durch Erstattung des Verdienstausfalles (Art. 9 Abs. 3 BayFwG), des fortgezählten Arbeitsentgeltes (Art. 10 BayFwG) oder durch Entschädigungen nach Art. 11 BayFwG entstehen.

Wegen Art. 28 Abs. 4 Satz 2 BayFwG kann bei der Berechnung des Aufwendungsersatzes für Pflichtaufgaben nicht der gesamte Personalaufwand angesetzt werden.